

KONTROLLBLATT

Kandidatennummer: D-25-000-0

Fach: Recht

Prüfungsteil 9a: Recht

Kandidatennummer

D-25-000-0

Prüfungsdauer

40 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

11

Beilage(n)

Keine

Maximale Punktezahl

40

Erzielte Punkte

Note

Lösungsvorschlag

Hinweise

- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosse Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen**Datum****Unterschriften**

Experte/in 1

Experte/in 2

Prüfungsteil 9a: Recht

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 1: Verzicht auf Leistungen (8.5 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Eine versicherte Person möchte auf die zugesprochenen Sozialversicherungsleistungen verzichten.
Beantworten Sie die folgenden Fragen:

Aufgabe 1.1 (2 Punkte)

In welcher Form muss die versicherte Person diesen Verzicht vorbringen? Nennen Sie die Rechtsquelle (inkl. Artikel und Absatz).

Aufgabe 1.2 (2.5 Punkte)

In welcher Form hat der Versicherungsträger diesen Verzicht zu bestätigen? Welche drei Elemente müssen zwingend in der Bestätigung enthalten sein?

Aufgabe 1.3 (2 Punkte)

Unter welchen Umständen ist ein solcher Verzicht nicht möglich?

Aufgabe 1.4 (2 Punkte)

Kann der Verzicht widerrufen werden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag**1.1***schriftlich (1) Art. 23 Abs. 1 ATSG (1)***1.2***schriftlich (1)**Gegenstand (1/2), Umfang (1/2) und Folgen des Verzichts (1/2)***1.3***Wenn schutzwürdige Interessen vorliegen (1) oder bei Umgehung gesetzlicher Vorschriften (1).***1.4***Jederzeitiger Widerruf für die Zukunft möglich. (2)*

Prüfungsteil 9a: Recht

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 2: Stufenordnung der Erlasse (4.5 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Um den Vollzug der Sozialversicherungen rechtsgleich und sachrichtig zu gewährleisten, erlassen die übergeordneten Aufsichtsbehörden zahlreiche «Weisungen», z.B. die Rentenwegleitung.

Aufgabe 2.1 (1 Punkt)

Wie lautet der Fachbegriff für solche Weisungen der Aufsichtsbehörden?

Aufgabe 2.2 (1,5 Punkte)

Nennen Sie drei Aufsichtsbehörden aus dem Sozialversicherungsbereich, die Weisungen erlassen können.

Aufgabe 2.3 (2 Punkte)

Diese Weisungen sind für die Gerichte nicht verbindlich. Unter welcher Voraussetzung berücksichtigen die Gerichte in einem Streitfall die Weisungen der Aufsichtsbehörden dennoch?

Lösungsvorschläge**2.1**

Verwaltungsverordnungen

2.2

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (1/2) Bundesamt für Gesundheit BAG (1/2), Staatssekretariat für Wirtschaft Seco (1/2)

2.3

Die Gerichte weichen nicht ohne Not von einer einheitlichen Verwaltungspraxis ab (1), sofern die Weisungen eine dem Einzelfall gerecht werdende Auslegung der massgebenden Bestimmung zulässt (1)

Prüfungsteil 9a: Recht

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 3: Regeln im ATSG und in der ATSV (5 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Dem ATSG und der ATSV können zahlreiche Regeln für die Sozialversicherungen wie für die versicherten Personen entnommen werden.

Geben Sie bei den nachfolgenden Aufgaben an, welchen Artikeln der beiden Erlasse die Lösungen für die angeführten Themen entnommen werden können.

Aufgabe 3.1 (1 Punkt)

Einzelheiten zur Auszahlung von Geldleistungen.

Aufgabe 3.2 (1 Punkt)

Voraussetzungen, dass Verfügungen und Einspracheentscheide vollstreckt werden können.

Aufgabe 3.3 (1 Punkt)

Beschwerdemöglichkeit, wenn ein Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt.

Aufgabe 3.4 (1 Punkt)

Genaue Beschreibung, wo eine Observation stattfinden darf.

Aufgabe 3.5 (1 Punkt)

Regelung, was für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen gilt, wenn eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht wird (Artikel und Absatz).

Lösungsvorschläge

3.1

ATSG 19

3.2

ATSG 54

3.3

ATSG 56

3.4

ATSV 7h

3.5

ATSG 29 Abs. 3

Prüfungsteil 9a: Recht

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 4: Aufschiebende Wirkung (4 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Eine Einsprache oder Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, das heisst, dass die Verfügung während eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens nicht vollstreckt werden kann. Die Versicherungsträger können allerdings die aufschiebende Wirkung entziehen.

Aufgabe

Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Fallkonstellationen an, ob ein Entzug der aufschiebenden Wirkung durch den Versicherungsträger angezeigt ist oder nicht. Wenn kein Kreuz gesetzt wird oder zwei Kreuze gesetzt werden, gibt es keine Punkte.

	ja	nein
Eine EL-Durchführungsstelle erlässt eine Verfügung mit der ein EL-Anspruch herabgesetzt wird.		
Eine IV-Stelle lehnt einen Rentenantrag ab.		
Eine AHV-Ausgleichskasse erlässt eine Lohnbeitragsverfügung.		
Eine Unfallversicherung verfügt eine Hinterlassenenrente.		

Lösungsvorschlag

	ja	nein
<i>Eine EL-Durchführungsstelle erlässt eine Verfügung mit der ein EL-Anspruch herabgesetzt wird.</i>	X	
<i>Eine IV-Stelle lehnt einen Rentenantrag ab.</i>		X
<i>Eine AHV-Ausgleichskasse erlässt eine Lohnbeitragsverfügung.</i>		X
<i>Eine Unfallversicherung verfügt eine Hinterlassenenrente.</i>		X

Prüfungsteil 9a: Recht

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 5: Verfahren und Fristen (9 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen stichwortartig und geben Sie jeweils auch die massgebenden Bestimmungen im ATSG oder in der ATSV an (jeweils inkl. Absatz).

Aufgabe 5.1 (2 Punkte)

Annabelle Pizutto erlitt einen Unfall und meldete sich in der Folge bei der Unfallversicherung zum Bezug von Leistungen an. In welchem Fall muss die Unfallversicherung ihren Entscheid nicht in Form einer Verfügung bekannt geben?

Aufgabe 5.2 (2 Punkte)

Die Unfallversicherung entscheidet sich später, die Leistungen für Annabelle Pizutto per Verfügung einzustellen. In den Akten der Unfallversicherung befindet sich eine Vollmacht einer rechtlichen Vertretung. An wen ist die Verfügung zuzustellen?

Aufgabe 5.3 (2 Punkte)

Nach Erteilung des rechtlichen Gehörs verschickt die Unfallversicherung die Verfügung per eingeschriebener Postsendung. Kann die Einsprachefrist zu laufen beginnen, wenn die Empfängerin der Sendung diese nicht entgegennimmt und die Post eine Abholungseinladung im Briefkasten hinterlässt?

Aufgabe 5.4 (3 Punkte)

Die Unfallversicherung verschickt die Verfügung, datiert vom 20. November 2024, mit eingeschriebener Postsendung am 22. November 2024. Annabelle Pizutto nimmt die Verfügung am 26. November 2024 entgegen (nicht mehr anwaltlich vertreten). Keine Nennung der Rechtsquelle nötig.

Aufgabe 5.4.1 (1 Punkt)

Wann beginnt die Frist zu laufen (genaues Datum)?

Aufgabe 5.4.2 (1 Punkt)

Von wann bis wann läuft der Fristenstillstand (genaues Datum; Beginn und Ende)?

Aufgabe 5.4.3 (1 Punkt)

Wann (genaues Datum) muss die Einsprache spätestens der Schweizerischen Post übergeben werden?

Prüfungsteil 9a: Recht

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 5: Verfahren und Fristen (Fortsetzung)

Nov 24		Dez 24		Jan 25	
Fr, 1.11.24		So, 1.12.24		Mi, 1.1.25	
Sa, 2.11.24		Mo, 2.12.24		Do, 2.1.25	
So, 3.11.24		Di, 3.12.24		Fr, 3.1.25	
Mo, 4.11.24		Mi, 4.12.24		Sa, 4.1.25	
Di, 5.11.24		Do, 5.12.24		So, 5.1.25	
Mi, 6.11.24		Fr, 6.12.24		Mo, 6.1.25	
Do, 7.11.24		Sa, 7.12.24		Di, 7.1.25	
Fr, 8.11.24		So, 8.12.24		Mi, 8.1.25	
Sa, 9.11.24		Mo, 9.12.24		Do, 9.1.25	
So, 10.11.24		Di, 10.12.24		Fr, 10.1.25	
Mo, 11.11.24		Mi, 11.12.24		Sa, 11.1.25	
Di, 12.11.24		Do, 12.12.24		So, 12.1.25	
Mi, 13.11.24		Fr, 13.12.24		Mo, 13.1.25	
Do, 14.11.24		Sa, 14.12.24		Di, 14.1.25	
Fr, 15.11.24		So, 15.12.24		Mi, 15.1.25	
Sa, 16.11.24		Mo, 16.12.24		Do, 16.1.25	
So, 17.11.24		Di, 17.12.24		Fr, 17.1.25	
Mo, 18.11.24		Mi, 18.12.24		Sa, 18.1.25	
Di, 19.11.24		Do, 19.12.24		So, 19.1.25	
Mi, 20.11.24		Fr, 20.12.24		Mo, 20.1.25	
Do, 21.11.24		Sa, 21.12.24		Di, 21.1.25	
Fr, 22.11.24		So, 22.12.24		Mi, 22.1.25	
Sa, 23.11.24		Mo, 23.12.24		Do, 23.1.25	
So, 24.11.24		Di, 24.12.24		Fr, 24.1.25	
Mo, 25.11.24		Mi, 25.12.24		Sa, 25.1.25	
Di, 26.11.24		Do, 26.12.24		So, 26.1.25	
Mi, 27.11.24		Fr, 27.12.24		Mo, 27.1.25	
Do, 28.11.24		Sa, 28.12.24		Di, 28.1.25	
Fr, 29.11.24		So, 29.12.24		Mi, 29.1.25	
Sa, 30.11.24		Mo, 30.12.24		Do, 30.1.25	
		Di, 31.12.24		Fr, 31.1.25	

Prüfungsteil 9a: Recht

Kandidatennummer

D-25-000-0

Lösungsvorschläge

5.1

Bei Leistungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen (1), genügt eine Mitteilung im formlosen Verfahren, Art. 51 Abs. 1 ATSG (1).

5.2

An die rechtliche Vertretung (1), Art. 37 Abs. 3 ATSG (1)

5.3

*Ja, die Frist beginnt zu laufen (Zustellfiktion) (1)
Art. 38 Abs. 2^{bis} ATSG (1)*

5.4

5.4.1

27. November 2024 (1)

5.4.2

Beginn Fristenstillstand 18. Dezember 2024, Ende Fristenstillstand 2. Januar 2025 (1)

5.4.3

Fristende: 13. Januar 2025 (1)

Prüfungsteil 9a: Recht

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 6: Rechtskraft von Verfügungen (4 Punkte)

Erzielte Punkte

Aufgabe 6.1 (2 Punkte)

2015 wurde bei Tom Immergrün eine schwere Depression diagnostiziert. Die IV-Stelle sprach eine ganze IV-Rente zu. Die Verfügung ist rechtskräftig.

Anfangs 2025 erhält die IV-Stelle Arztberichte, die auf eine leichte Depression und auf eine tiefere Erwerbsunfähigkeit hindeuten. Was leitet die IV-Stelle gestützt auf welchen Gesetzesartikel nun ein?

Aufgabe 6.2 (2 Punkte)

Die Invalidenversicherung spricht Karl Müller per Verfügung eine ganze Rente zu. Die Rentenzusprache erfolgte auf Basis von klar ungenügenden, nicht nachvollziehbaren Arztberichten. Was kann die IV-Stelle tun aufgrund welchen Gesetzesartikel (Artikel und Absatz)?

Lösungsvorschläge**6.1**

Die IV leitet eine Revision (1) infolge nachträglicher Änderung des Sachverhalts (Art. 17 ATSG [1]) ein.

6.2

Wiedererwägung (1) aufgrund zweifellos unrichtigen Sachverhalts (Art. 53 Abs. 2 ATSG) (1)

Prüfungsteil 9a: Recht

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 7: Verfassungsrecht (5 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Nachfolgend werden Auszüge aus Urteilen des Bundesgerichts wiedergegeben. Geben Sie an, mit welchen Artikeln der Bundesverfassung das Bundesgericht die Aussagen in den nachfolgend zitierten Urteilen begründet hat. Die Angabe des Artikels (inkl. Absatz) genügt.

Aufgabe 7.1 (1 Punkt)

«Will das kantonale Gericht die revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente mit der substituierten Begründung der Wiedererwägung schützen, so hat sie dem Versicherten vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.»

Aufgabe 7.2 (1 Punkt)

«Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung im kantonalen Beschwerdeverfahren wird durch das kantonale Prozessrecht geregelt. Unabhängig davon greifen die direkt auf die BV gestützten Rechtsprechungsgrundsätze ein, die ein Mindestmass an Rechtsschutz gewährleisten.»

Aufgabe 7.3 (1 Punkt)

«Ob Art. 29^{quinquies} Abs. 3 AHVG (Splitting) verfassungswidrig ist, weil es gemäss dem Beschwerdeführer ‚Staat und Privat nicht trenne‘, kann das Bundesgericht nicht prüfen.»

Aufgabe 7.4 (1 Punkt)

«Im Sinne einer unabhängig vom anwendbaren Verfahrens- und Organisationsrecht geltenden und damit auch für das kantonale Versicherungsgericht nach Art. 57 ATSG ohne weiteres massgeblichen Minimalgarantie haben die Prozessparteien einen Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände entschieden wird.»

Aufgabe 7.5 (1 Punkt)

«Allein der Umstand, dass die Behörde einer Person in einer bestimmten Situation eine bestimmte Behandlung hat zuteil werden lassen, stellt noch keine **Vertrauensgrundlage** dar. In casu vermag die Kostenvergütung für ein Hilfsmittel im Jahre 1995 für sich allein kein schutzwürdiges Vertrauen in die neuerliche Gewährung im Rahmen des Neubauprojektes zu begründen.»

Prüfungsteil 9a: Recht

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 7: Verfassungsrecht (Fortsetzung)

Lösungsvorschläge

7.1

BV 29 Abs. 2 (1)

[Korrekturhinweis: Fehlt „Abs. 2“: Kein Punkt].

7.2

BV 29 Abs. 3 (1)

[Korrekturhinweis: Fehlt „Abs. 3“: Kein Punkt].

7.3

BV 190 (1)

7.4.

BV 30 Abs. 1 (1)

[Korrekturhinweis: Fehlt „Abs. 1“: Kein Punkt].

7.5

BV 5 Abs. 3 (1) oder 9 (1)

[Korrekturhinweis: Fehlt „Abs. 3“: Kein Punkt].